

Genehmigungsbescheid

für das Vorhaben

„Wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 03052 Cottbus Gemarkung Dissenchen“

Cottbus, 21. Januar 2026

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg. Nr. 40.113.Ä0/25/8.11.1.1GE/T12

LAND BRANDENBURG

LfU

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 | Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: Irene Schröder
E-Mail: Irene.Schroeder@LfU.Brandenburg.de
Telefon: +49 355 4991-1433
Datum: 21.01.2026
Gesch.-Z.: 105-T12-3421/3437+8#689809/2025
Dokument-Nr.: 689809/2025

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

SERO Lausitz GmbH
Leagplatz 1
03050 Cottbus

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Genehmigungsbescheid Nr. 40.113.Ä0/25/8.11.1.1GE/T12

Antrag der Firma SERO Lausitz GmbH auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 03052 Cottbus, Gemarkung Dissenchen

Sehr geehrter Herr Klein,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung.

1. Der Firma SERO Lausitz GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Leagplatz 1, 03050 Cottbus wird die

Genehmigung

erteilt, eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit der Bezeichnung Sekundär-Rohstoff-Zentrum (SRZ) auf den Grundstücken in 03052 Cottbus, OT Dissenchen,
Flur 15, Flurstück 8,
Flur 16, Flurstück 155

in dem unter Ziffer II und III dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

2. Diese Genehmigung gilt nur im Zusammenhang mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 40.017.00/22/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023.

3. Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung gemäß § 72 Absatz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) für die Änderung der Baumischabfallsortieranlage im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein.

4. Die sofortige Vollziehung der **Nebenbestimmung IV.1.2** zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG i. S. d. § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

5. Im Zusammenhang mit der Änderung der Baumischabfallsortieranlage werden antragsgemäß die NB IV.4.9, NB IV.9.10 und NB IV 9.11 des Genehmigungsbescheid Nr. 40.017.00/22/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 aufgehoben und neu erlassen.

6. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

7. Es wird eine Verwaltungsgebühr (einschließlich Auslagen) in Höhe von

[redacted]

festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [redacted] ergibt sich ein zu zahlender Betrag in Höhe von

[redacted]

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieser Genehmigung fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)
IBAN DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC WELADEDDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck ist unbedingt das Kassenzeichen (Kz) anzugeben.

Kz: 2610500008770

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung der Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die bisher im Kaskadensystem genehmigte Baumischabfallsortieranlage soll in eine vollwertige Sortieranlage nach Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) geändert werden. Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer semimobile Sortieranlage ausschließlich in Halle 3.2 für die Sortierung und Verwertung von Baumischabfall, Sperrmüll und weiteren nicht gefährlichen Abfallgemischen.

Des Weiteren werden neue Abfallschlüssel (AS[1]), Verlagerungen von AS auf andere Lagerflächen, Streichung von AS aus Lagerflächen sowie Erhöhung von Lagerkapazitäten beantragt. Die Kapazität der Gesamtlagermenge im SRZ ändert sich nicht.

Weiterhin werden Aspekte der Anzeige gemäß § 15 BImSchG Reg.-Nr. 40.035/24/A/8.14.2.1GE/T24 vom 12. August 2024 in den Antrag integriert und damit immissionsschutzrechtlich legitimiert.

Die Bezeichnung der Betriebseinheiten (BE) der Gesamtanlage bleibt unverändert (siehe **Tabelle 1).**

Tabelle 1 Betriebseinheiten (BE)

BE 1	Eingangsbereich
BE 2	Tankstelle
BE 3	Instandhaltung
BE 4	Lagerhalle nicht gefährliche Abfälle
BE 5	Lagerhalle gefährliche Abfälle
BE 6	Stellfläche Container Hilfsgeräte
BE 7	Gleisverladung Süd
BE 8	Lagerung und Aufbereitung Boden, Bauschutt, Sonstiges
BE 9	Schlackeaufbereitung und Schlammkonditionierung
BE 10	Hilfsgeräte
BE 11	Sonstiges

Die geplanten Änderungen betreffen hauptsächlich die BE 8 und werden im Folgenden näher erläutert.

1. Änderung der Sortieranlage der BE 8 in eine Anlage nach § 6 Absatz 1 Satz 1 GewAbfV

Die beantragte Änderung beinhaltet die Errichtung einer Baumischabfallsortieranlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen nach GewAbfV ohne Kaskadensystem.
Die Abfälle werden über eine Waage im SRZ angenommen, gewogen und auf genehmigte Lagerplätze getrennt voneinander gelagert.
Nach der Lagerung erfolgt eine Vorbehandlung der Abfälle durch eine Baggervorsortierung, um großstückige Wertstoffe zu entnehmen. Anschließend werden die Abfallgemische mit Radladern und Baggern zur Sortieranlage verbracht. Der mechanische Sortierprozess umfasst folgende Schritte:

1. Zerkleinerung: Die Abfälle werden durch einen Schredder auf eine Korngröße von 0-200 mm zerkleinert.
2. Metallabscheidung: Ein FE-Abscheider entfernt Eisenanteile aus der Abfallmasse.
3. Sieben und Trennen: Ein Spiralwellensieb trennt die Abfälle in zwei Korngrößen, während Windsichter leichte Folien und Kunststoffe abtrennen.
4. Manuelle Sortierung: Auf einem Sortierband werden Holz, Papier, Pappe, Metalle und mineralische Abfälle manuell ausgesondert.
5. Trommelsiebung: Der Unterlauf des Spiralwellensiebs wird in einer Trommelsiebmaschine

[1] AS - Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

		weiter separiert.
6.	Feintrennung:	Nach weiteren Abscheidungen von Eisen- und Nicht-Eisen-Metallen werden die abgetrennten Materialien als Wertstoffe wie Holz, Metalle, Papier und Kunststoff in Containern gesammelt.

Die Durchsatzleistung der Baumischabfallsortieranlage von max. 40 t/h bleibt unverändert.

Zur Lagerung der Abfälle werden zwei weitere Lagerflächen in der Halle H 3.2 errichtet. Die Eingangslagerfläche H3.2 mit einer maximalen Abfalllagermenge von 1.136 t hat eine Fläche von 288 m² und die Ausgangslagerfläche H3.2-A mit max. 569 t eine Fläche von 216 m². Die Summe der Teilflächen und -mengen ergibt 504 m² und 1.705 t. Mit der Anzeige gemäß § 15 BImSchG vom 12. August 2024 erfolgte eine Reduzierung der Gesamtlagermenge und Fläche durch die Erhaltung der Bahngleise. Mit den hier beantragten Lagermengen und -flächen in der Halle H3.2 ist der mit Bescheid Nr. 40.017.00/22/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 genehmigte Stand wiederhergestellt.

Anstelle der ursprünglich ebenfalls in Halle 3.2 geplanten Errichtung des mit Bescheid Nr. 40.017.00/22/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 genehmigten Öl-Trafos 6/0,4kV und der Steuerungseinheit der BE 9.11 sollen diese auf andere Standorte des SRZ verlagert werden.

Anlagenkomponenten für die semimobile Baumischabfallsortieranlage gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 GewAbfV:

- Stationäre oder mobile Aggregate zum Zerkleinern (z. B. Vorzerkleinerer)
  Hier: Methor-Schredder mit Zerkleinerungssystem,

- Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, Kornformen und Korndichten, (z. B Siebe und Sichter)
  Hier: Spiralwellensieb 400 mit feinem Deck, Trommelsiebmaschine MS 4200 E,

- Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik (z. B. Sortierband mit Sortierkabine)
  Hier: Förderband DMB 8500 mit Sortierstand (Sortierband), Baggervorsortierung,

- Aggregate zur Ausbringung von Eisen und Nichteisenmetallen mit einer Metallausbringung von mindestens 95 Prozent.
  Hier: zwei FE-Abscheider, ein NE-Abscheider,

- Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff mit einer Kunststoffausbringung von mindestens 85 Prozent, von Holz oder von Papier (z. B. Nahinfrarotaggregate).
  Hier: zwei Windsichter, ein Sortierband, Baggervorsortierung.

1.1. Geräte und Aggregate

Tabelle 2 Mobile Geräte und Aggregate

Maschinen und Geräte	Schalleistungspegel dB(A)
Windsichter (2 Stück)	< 85
Überbandmagnet (2x FE)	< 85
Verbindungsbänder (6 Stück)	< 80

Maschinen und Geräte	Schalleistungspegel dB(A)
Sortierband	< 80
Sammelbehälter	< 85
Aggregat zur Zerkleinerung (Schredder)	88
Hydraulikaggregate (2 Stück)	95
Staubniederhaltungssystem (Schaumbedüsung)	< 80
Siebanlage (Spiralwellensieb)	< 85
Siebanlage (Trommelsiebanlage)	< 85
NE-Abscheider	< 85

2. Änderungen bezüglich der Abfallschlüssel, Lagerflächen und -mengen

Der AS 20 03 01 (gemischte Siedlungsabfälle) als Eingangsstoff für die neue Sortieranlage soll zukünftig gestrichen werden. Die gemischten Siedlungsabfälle sollen jedoch weiterhin, wie genehmigt, auf der Fläche F9.1 des SRZ zwischengelagert werden und bleiben somit Bestandteil der genehmigten Abfallschlüssel nach AVV (AS-Katalog).
Die AS 20 01 38 (Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt) und AS 20 02 03 (andere nicht biologisch abbaubare Abfälle) werden dem AS-Katalog des SRZ neu hinzugefügt und sind auf den jeweiligen Außenlagerflächen (siehe **Tabelle 3**~~)~~ zur Lagerung zulässig. Weiterhin werden bereits genehmigte AS auf andere Ausgangs- und Eingangslagerflächen verteilt.

Auf der Lagerfläche F9.1-Sonstiges (awg) erhöht sich die Lagerkapazität der AS 19 12 10 und AS 19 12 12 von 100 t auf 252 t. Die Gesamtlagermenge der Abfälle auf dieser Fläche erhöht sich nicht.

Auf den Lagerflächen Bs-HW (F4, F5, F6) sowie Bs-HW-A (F5, F6, F7) werden zusätzlich zur Lagerung der Abfälle in Haufwerken auch Container aufgestellt.

Die Änderungen bezüglich der Abfallschlüssel, Lagerflächen und -mengen sind in **Tabelle 3**, **Tabelle 4** und **Tabelle 5** dargestellt.

Tabelle 3 Gegenüberstellung der genehmigten und neu beantragten Lagerflächen bezüglich der Eingangsstoffe der Baumischabfallsortieranlage

AS	Bezeichnung	Wassergefährdung	Änderung zum genehmigten Stand (**fett gedruckt**)
17 09 04	gemischte Bau und Abbruchabfalle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	awg[2]	**Halle H 3.2** Bs-HW[3] - F4[4], F5, F6

[2] awg – allgemein wassergefährdend

[3] Bs-HW – Bezeichnung Haufwerk

[4] F4 – z.B. Fläche F4

AS	Bezeichnung	Wassergefährdung	Änderung zum genehmigten Stand (**fett gedruckt**)
19 12 12	**sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen)**	**awg**	**Halle H 3.2** **Bs-HW (awg) - F4, F5, F6** F9.1 (awg) -Sonstiges Containerstellfläche
20 01 38	**Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt**	**awg**	**Halle H 3.2** **Bs-HW (awg) - F4, F5, F6** **F8 (nwg) - Sonstiges** **F9.1 (nwg) – Sonstiges Containerstellfläche** **F9.1 (awg) -Sonstiges Containerstellfläche** **F11 (awg) – Sonstiges**
20 02 03	**andere nicht biologisch abbaubare Abfälle**	**nwg**[5]	**Halle H 3.2** **Bs-HW - F4, F5, F6** **F9.1 (awg) – Sonstiges Containerstellfläche**
20 03 07	Sperrmüll	nwg	**Halle H 3.2** **Bs-HW (awg) - F4, F5, F6** F8 (nwg) - Sonstiges F9.1 (nwg) – Sonstiges Containerstellfläche F11 (awg) - Sonstiges

Tabelle 4 Gegenüberstellung der genehmigten und neu beantragten Lagerflächen der Ausgangsstoffe der Baumischabfallsortieranlage

AS	Bezeichnung	Wassergefährdung	Änderung zum genehmigten Stand (**fett gedruckt**)
15 01 01	Verpackung aus Papier und Pappe	nwg	**Halle H 3.2-A** F8 (nwg) - Sonstiges F9.1 (nwg) – Sonstiges Containerstellfläche F11 (awg) - Sonstiges
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik		**Halle 3.2-A** Bs-HW-A – F5, F6, F7
17 02 01	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	nwg	**Halle H 3.2-A** Bs-HW-A (awg) - F5, F6, F7
17 02 01	Holz; A1 bis A3	nwg	**Halle H 3.2-A** F8 (nwg) - Sonstiges F9.1 (nwg) – Sonstiges Containerstellfläche F11 (awg) - Sonstiges
17 02 03	Kunststoff	nwg	**Halle H 3.2-A**

[5] nwg – nicht wassergefährdend

AS	Bezeichnung	Wassergefährdung	Änderung zum genehmigten Stand (**fett gedruckt**)
			F8 (nwg)- Sonstiges F9.1 (nwg) – Sonstiges Containerstellfläche F11 (awg) - Sonstiges
17 04 07	Gemische aus Metallen (ohne gefährliche Stoffe)	nwg	**Halle H 3.2-A** F1 (awg) - Sonstiges FE H2.2 (awg) – Sonstiges NE F8 (nwg) - Sonstiges F9.1 (nwg) – Sonstiges Containerstellfläche F11 (awg) - Sonstiges
19 12 01	Papier und Pappe	nwg	**Halle H 3.2-A** F8 (nwg) - Sonstiges F9.1 (nwg) – Sonstiges Containerstellfläche F11 (awg)- Sonstiges
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	awg	**Halle H 3.2-A** **Bs-HW-A (awg) - F5, F6, F7** **F11 (awg) – Sonstiges** F9.1 (awg) – Sonstiges Containerstellfläche
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen)	awg	**Halle H 3.2-A** **Bs-HW-A (awg) - F5, F6, F7** **F11 (awg) - Sonstiges** F9.1 (awg) – Sonstiges Containerstellfläche
20 01 38	**Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt**	**awg**	**Halle H 3.2 - A** **Bs-HW-A (awg) - F5, F6, F7** **F8 (nwg) - Sonstiges** **F9.1 (nwg) – Sonstiges Containerstellfläche** **F9.1 (awg) – Sonstiges Containerstellfläche** **F11 (awg) – Sonstiges**

Tabelle 5 Darstellung der Änderungen bezüglich der auf den Lagerflächen zulässigen Abfallschlüssel und -mengen (fett gedruckt) und der Änderung durch Anzeige gemäß § 15 BImSchG Reg.-Nr. 40.035/24/A/8.14.2.1GE/T24 vom 12. August 2024 (*kursiv gedruckt*)

Lagerfläche	BE	awg/nwg	AS	Fläche in m²	Menge in t	Lagerhöhe/ Lagerbereich
Bs-HW (awg)						
F4-Bs-HW	8.1	awg	16 11 06 17 01 01 17 01 07 17 05 08	*536*	*2.289*	4 m/ **Container**
F6-Bs-HW	8.3	awg		1.540	6.583	4 m/ **Container**
F5-Bs-HW	8.2	awg		789	3.372	4 m/ **Container**

Lagerfläche	BE	awg/nwg	AS	Fläche in m²	Menge in t	Lagerhöhe/ Lagerbereich
			17 08 02 17 09 04 **19 12 12** **20 01 38** **20 02 03** **20 03 07**			
Bs-HW-A (awg)						
F6-Bs-HW-A (1)	8.3	awg	16 11 06 17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 05 08 17 09 04 **19 12 10** **19 12 12** **20 01 38**	519	2.218	4 m/ **Container**
F6-Bs-HW-A (2)	8.3	awg		519	2.219	4 m/ **Container**
F6-Bs-HW-A (3)	8.3	awg		519	2.219	4 m/ **Container**
F7-Bs-HW-A	8.4	awg		846	3.616	4 m/ **Container**
F5-Bs-HW-A	8.2	awg		525	2.244	4 m/ **Container**
Sortieranlage						
H 3.2	**8.13**	**awg**	**17 09 04** **19 12 12** **20 01 38** **20 02 03** **20 03 07**	**288**	**1.136**	**Container/Haufwerk**
H 3.2-A	8.13	**awg**	**15 01 01** **17 01 07** **17 02 01** **17 02 03** **17 04 07** **19 12 01** **19 12 10** **19 12 12** **20 01 38**	**216**	**569**	**Container/Haufwerk**
Sonstiges						
F1-Sonstiges FE	9.1	awg	17 04 05 17 04 07 19 12 02 19 12 03	31	396	4 m
H2.2-Sonstiges NE	9.6	awg		25		4 m

Lagerfläche	BE	awg/nwg	AS	Fläche in m²	Menge in t	Lagerhöhe/ Lagerbereich
F8-Sonstiges	8.5	nwg	07 02 13 10 01 25 15 01 01 15 01 06 16 01 03 17 02 01 17 02 02 17 02 03 17 04 05 17 04 07 19 12 01 19 12 02 19 12 03 19 12 04 19 12 05 19 12 07 19 12 08 **20 01 38** 20 02 01 20 03 07	637		4 m/ **Container**
F9.1-Sonstiges Containerstellfläche	8.14	nwg		462		11 Container
F11-Sonstiges	8.6	awg	07 02 13 10 01 25 15 01 01 15 01 06 16 01 03 17 02 01 17 02 02 17 02 03 17 04 05 17 04 07 19 12 01 19 12 02 19 12 03 19 12 04 19 12 05 19 12 07 19 12 08 **19 12 10** **19 12 12** **20 01 38** 20 02 01 20 03 07	523		4 m / 7 Container
F9.1-Sonstiges Containerstellfläche	8.14	awg	15 02 03 17 03 02 19 01 99	337	252	

Lagerfläche	BE	awg/nwg	AS	Fläche in m²	Menge in t	Lagerhöhe/ Lagerbereich
			19 02 99 19 08 99 **19 12 10** **19 12 12** **20 01 38** **20 02 03** 20 03 01			

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen digitale Antragsunterlagen zugrunde.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

Die NB des Genehmigungsbescheides Nr. 40.017.00/23/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 gelten fort, soweit sie nicht in Folge der beantragten Änderung aufgehoben oder neu erlassen werden.

1. Allgemein

Die NB IV.1.2 und IV.1.3 des Genehmigungsbescheides Nr. 40.017.00/23/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 werden aufgehoben und neu erlassen. Die NB IV.1.4.1 bis IV.1.7.1, die Änderungen der Baumischabfallsortieranlage und der zusätzlich beantragten Änderungen des SRZ betreffend, werden zusätzlich erlassen.

1.2 Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage beim Landesamt für Umwelt (LfU), Referat T 24 (Technischer Umweltschutz 1, Überwachung Cottbus) eine Sicherheit in Höhe von

13.703.465,94 €

hinterlegt wird.
Die Sicherheit muss grundsätzlich so beschaffen sein, dass sie hinreichend werthaltig sowie insolvenzfest ist und dem unmittelbaren Zugriff der Behörde unterliegt. Dies ist bei der Auswahl der in § 232 ff. BGB genannten Sicherungsmittel zu beachten. Sicherheitsleistungen sind insofern in erster Linie durch eine unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft zu erbringen.

1.3 Die Genehmigungsbescheide Nr. 40.017.00/23/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 und Nr. 40.113.Ä0/25/8.11.1.1GE/T12 oder Kopien der Bescheide einschließlich der Anträge mit den zugehörigen Unterlagen (inklusive Bauvorlagen und Ausführungszeichnungen) sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.4.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Änderung der Baumischabfallsortieranlage sowie die gemäß Ziffer II zusätzlich beantragten Änderungen nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden sind.

1.5.1 Der Zeitpunkt des Baubeginns der Änderung der Anlage ist spätestens eine Woche vorher den Behörden
- LfU, Referat T 24, E-Mail: t24@lfu.brandenburg.de ,
- Stadt Cottbus, untere Bauaufsichtsbehörde, Postfach 10235, 03012 Cottbus mit Vordruck gemäß § 1 Abs. 3 Brandenburgische Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorlV) Anlage 7 unter dem Az. 01428-2025-43

schriftlich bekanntzugeben.

1.6.1 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist mindestens zwei Wochen vorher dem
- LfU, Referat T 24 und N 1,
- LAVG, Abteilung Arbeitsschutz, Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam (Az. 071-A_310-3021/2024-1064/003) office.sued@LAVG.Brandenburg.de,

schriftlich anzuzeigen.

Die Nutzungsaufnahme der geänderten Anlage ist gemäß § 83 Abs. 2 BbgBO mindestens zwei Wochen vorher der Stadt Cottbus, untere Bauaufsichtsbehörde (Az. 01428-2025-43) unter Verwendung des dafür bekanntgemachten Vordrucks gemäß § 1 Abs. BbgBauVorlV, Anlage 09 anzuzeigen.

1.7.1 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, Referat T 24, unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass das SRZ entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung ist nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß **NB IV.1.6.1** dieses Bescheides mit dem LfU, Referat T 24 abzustimmen.

4. Abfallrecht

Die NB IV.4.9 bis IV.4.11 des Genehmigungsbescheides Nr. 40.017.00/23/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 werden aufgehoben und neu erlassen.

4.9 Die Sortierquote ist für jeden Monat festzustellen und zu dokumentieren. Sobald die monatliche Sortierquote in zwei Monaten des laufenden Kalenderjahres mehr als zehn Prozentpunkte unter der jährlichen Sortierquote nach Absatz 3 GewAbfV liegt, ist das LfU, Referat T 24 unverzüglich hierüber zu unterrichten. Es ist Folgendes mitzuteilen:
- die Ursachen für die Unterschreitung der monatlichen Sortierquote,
- die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die jährliche Sortierquote einzuhalten,
- die Schritte, die zur Umsetzung der Maßnahmen notwendig sind, und
- den Zeitbedarf, der für die Umsetzung erforderlich ist.

4.10 Mit dem Betrieb der Sortieranlage für Baumischabfälle gemäß GewAbfV sind die Anforderungen zur Eigenkontrolle nach § 10 GewAbfV und zur Fremdkontrolle nach § 11 GewAbfV umzusetzen.

4.11 Für jedes Kalenderjahr ist die Recyclingquote festzustellen, unverzüglich nach Feststellung zu dokumentieren und die Dokumentation bis zum 31. März des Folgejahres dem LfU, Referat T 24 vorzulegen. Wird die Recyclingquote unterschritten, sind im Rahmen der Vorlage nach Satz 1 zudem die Ursachen hierfür der zuständigen Behörde mitzuteilen.

7. Baurecht/Brandschutz

Die NB IV.7.1 bis IV.7.4 des Genehmigungsbescheides Nr. 40.017.00/23/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 zum Baurecht behalten ihre Gültigkeit. Die NB IV.7.6 zum Brandschutz wird zusätzlich erlassen.

7.6 Die Auflagen und Hinweise des Prüfberichtes über die Prüfung des Brandschutznachweises vom 10.09.2025 (Prüfbericht Nr. BB 21407-45) sind umzusetzen.

8. Arbeitsschutz

Die NB IV.8.1 bis IV.8.9 werden neu erlassen.

8.1 Vor Tätigkeitsaufnahme sind alle Arbeitsbereiche und Arbeitsplätze hinsichtlich möglicher Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu beurteilen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren

8.2 Zur Inbetriebnahme müssen alle betrieblichen Dokumentationen, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind, in aktueller Form vorliegen. Dazu gehören u. a. die Gefährdungsbeurteilung, Arbeits- u. Betriebsanweisungen, Explosionsschutzdokument sowie der Flucht- und Rettungswegeplan.

8.3 Alle Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte Expositionen gegenüber Lärm und Vibrationen ausgesetzt sein können, sind fachkundig zu ermitteln und zu bewerten und im Ergebnis sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Das Ergebnis der Beurteilung ist zu dokumentieren.

8.4 Alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder bei denen Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden sind hinsichtlich ihrer Gefährdung umfassend zu beurteilen. Auf der Grundlage dieser Gefährdungsbeurteilung sind die zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Tätigkeitsaufnahme abzuleiten. Insbesondere sind dabei Wartungs- und Reinigungsarbeiten zu betrachten.

8.5 Elektrische Anlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf, mindestens aber alle 4 Jahre und in ex-geschützten Bereichen alle 3 Jahre durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft überprüfen zu lassen, soweit sie nicht unter Leitung eines verantwortlichen Ingenieurs ständig überwacht werden.

8.6 Alle neu installierten Maschinen und Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme auf den ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich Montage, Installation und der sicheren Funktion überprüfen zu lassen. Das Prüfergebnis ist aufzubewahren und auf Verlangen dem LAVG vorzulegen.

8.7 Druckbehälter sind vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf den ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich Montage, Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion überprüfen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen (§ 15 BetrSichV).

8.8 Die Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen, die Stäube freisetzen können, ist unter Beachtung ihres Staubungsverhaltens vorzunehmen.

Bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einatembaren Stäuben, sind die Schutzmaßnahmen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung so festzulegen, dass mindestens die Arbeitsplatzgrenzwerte für den einatembaren Staubanteil und für den alveolengängigen Staubanteil eingehalten werden.

8.9 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber die Gefährdungen durch die Tätigkeiten mit Biostoffen vor der Tätigkeit zu beurteilen.
Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung umfasst insbesondere folgende Angaben, die Art der Tätigkeit einschließlich der Expositionsbedingungen, das Ergebnis der Substitutionsprüfung, die nach festgelegten Schutzstufen, die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen, eine Begründung, wenn von den bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnissen abgewichen wird. Als Bestandteil der Dokumentation hat der Arbeitgeber ein Verzeichnis der verwendeten oder auftretenden Biostoffe zu erstellen (Biostoffverzeichnis), soweit diese bekannt sind.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin betreibt am Standort in 03052 Cottbus, OT Dissenchen, Industriepark Cottbus-Ost 5 eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Sekundär-Rohstoff-Zentrum-SRZ). Diese Anlage wurde mit Genehmigungsbescheid Nr. 40.017.00/22/8.11.1.1GE/T12 am 10. November 2023 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die Antragstellerin beabsichtigt, das SRZ im unter **Ziffer II** beschriebenen Umfang wesentlich zu ändern. Die Änderungen betreffen hauptsächlich die Betriebseinheit 8 (BE 8).

Die mit Anzeige Nr. 40.035/24/A/8.14.2.1GE/T24 vom 11.04.2024 angezeigten bzw. im Rahmen der Ausführungsplanung am geplanten Anlagenkonzept genehmigungsfrei gestellten Änderungen betreffen die BE 8 hinsichtlich des Erhaltes der Schienen 45 und 484 mit einhergehender Reduzierung der Lagerflächen- und mengen (siehe **Tabelle 5**).

Am 26.08.2025 reichte die Antragstellerin dazu die Antragsunterlagen im LfU ein. Sie beantragte gleichzeitig von der öffentlichen Bekanntmachung der Änderung des Vorhabens abzusehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen seien (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Der eingereichte Antrag entsprach der formellen Vollständigkeit i. S. von § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV. Mit Schreiben vom 02.09.2025 wurde die Antragstellerin davon unterrichtet. Am 02.09.2025 wurden die Antragsunterlagen folgenden Behörden zur Abgabe ihrer Stellungnahme bis spätestens 06.10.2025 übergeben:

- Stadt Cottbus,
- Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Darüber hinaus wurde im Landesamt für Umwelt die Referate T 24 (Technischer Umweltschutz Überwachung Cottbus) beteiligt und auch zum Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG bis zum 19.09.2025 um Stellungnahme gebeten. Das Referat N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren) im LfU wurde informell beteiligt.

Mit Antragstellung wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt. Diese wurde durch die Genehmigungsbehörde mit dem Ergebnis durchgeführt, dass für das geplante Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis wurde am 24.10.2025 im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Stadt Cottbus, untere Bauaufsichtsbehörde sowie das LfU, Referat T 24 erhoben Nachforderungen zum beantragten Vorhaben.

Die Unterlagen wurden innerhalb der geforderten Frist gemäß § 20 Abs. 2 der 9. BImSchV nachgereicht. Sie wurden letztmalig am 07.11.2025 ergänzt.

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Sachentscheidungsvoraussetzungen / Verfahrensfragen

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt. Die Gesamtanlage setzt sich aus mehreren Anlagenteilen des Anhangs 1 der 4. BImSchV zusammen und ist mehreren Anlagennummern zuzuordnen.

Hauptzweck der Anlage ist die sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen nach Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV:

8.11.2.4V Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

Gemäß § 1 Abs. 2 Pkt. 2 der 4. BImSchV erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auch auf alle vorgesehenen Nebeneinrichtungen, die mit den zum Betrieb der Anlage notwendigen Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für

- das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,
- die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder
- das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

Folgende aufgeführte Anlagennummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind als Nebenanlagen zu betrachten:

8.11.1.1GE Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen 1. durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

8.11.2.1GE Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

8.11.2.3GE Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag,

8.14.2.1GE Anlagen zum Lagern von anderen Abfällen als Inertabfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 25.000 Tonnen oder mehr,

8.14.2.2G Anlagen zum Lagern von Inertabfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 25.000 Tonnen oder mehr.

Die geplanten Änderungen (Siehe **Ziffer II**) bedürfen als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung) ist das Landesamt für Umwelt (LfU) zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrags erfolgte in der Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen, Referat T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd.

Die Anlagen zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit den Anlagennummern 8.11.1.1 GE, 8.11.2.1 GE, und 8.11.2.3 GE fallen gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie). Daher wäre gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV für das Änderungsgenehmigungsverfahren ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.
Durch die geplante Änderung der Baumischabfallsortieranlage sind unter die IED-Richtlinie fallenden Anlagen jedoch nicht betroffen. Die Antragstellerin beantragte daher das Absehen der öffentlichen Bekanntmachung der Antragsunterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG.

Die zuständige Behörde soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 BImSchG).
Die Antragstellerin begründete dies im Wesentlichen damit, dass die systematische Untersuchung der Wirkfaktoren des Vorhabens auf die Umwelt ergab, dass für keines der Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind. Die geplante Änderung umfasst die Erweiterung und den ausschließlichen Betrieb der Sortieranlage im Innenbereich der Halle 3.2, wodurch der Betrieb im Freien entfällt und eine Minderung der Lärmemissionen sowie eine Reduktion von möglichen Staub- und Geruchsemissionen zu erwarten sind. Auch die Errichtung neuer Lagerflächen in der Halle 3.2 und die Aufnahme neuer Abfallarten (AS 20 01 38 und AS 20 02 03) bringen keine signifikante Erhöhung von Emissionen mit sich, da diese Abfälle keine relevanten Geruchsemissionen verursachen. Die neu dazukommenden Abfälle weisen nur ein sehr geringes Potenzial zur Verursachung von Staubemissionen auf.
Durch die wesentliche Änderung der Baumischabfallsortieranlage kommt es zu keiner Änderung der gefährlichen/störfallrelevanten Stoffe, sodass die Änderung nichtstörfallrelevant ist und die geänderte Gefahrensituation nicht neu zu bewerten war.
Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind durch die geplante Änderung nicht zu besorgen. Die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 2 BImSchG liegen vor. Dem Antrag, von der öffentlichen Beteiligung abzusehen, konnte stattgegeben werden.

Folglich war ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV durchzuführen.

Es waren keine Zulassungen (z. B. nach dem Wasserhaushaltgesetz - WHG), die nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst sind, zu koordinieren.

2.2. Prüfung der UVP-Pflicht

Die beantragte Lagerung von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ist gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Vorhaben der Nummern 8.9.1.1 (X) sowie 8.9.2.1 (A) zuzuordnen. Für die beantragte Anlagenänderung war gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Nach überschlägiger Prüfung der in Anlage 3 des UVPG benannten Kriterien wurde eingeschätzt, dass durch das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Durch den Betrieb der geplanten semimobilen Baumischabfallsortieranlage als vollwertige Sortieranlage nach Gewerbeabfallverordnung innerhalb des SRZ sind keine Gefahren oder erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft und die Umwelt zu besorgen. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

2.3 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb bzw. Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die vorgenannten Nebenbestimmungen unter **Ziffer IV.** erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).
Dadurch wird gewährleistet, dass von der beantragten Änderung der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgehen.

2.3.1 Allgemeines

Grundlage der Genehmigung ist der Antrag mit den dazu erstellten Unterlagen. Die geänderte Anlage ist antragsgemäß und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

Den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind daher immer vorzuhalten (**NB IV.1.3**).

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in **NB IV.1.4.1** genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik zu unterbinden.

Die Forderung der Anzeigen zum Baubeginn der Änderung der Baumischabfallsortieranlage nach **NB IV.1.5.1** beruht auf § 52 Abs. 1 BImSchG, §§ 21 Abs. 1 und 22 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie § 72 Abs. 8 BbgBO.

Nach diesen Bestimmungen ist es Aufgabe der Überwachungsbehörden, die Einhaltung des ArbSchG, der BbgBO und des BImSchG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und die Anlagenbetreiberin bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten.

Die Anzeigepflicht vor Inbetriebnahme der Baumischabfallsortieranlage (**NB IV.1.6.1**) ist in Erfüllung des § 52 BImSchG erforderlich, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage im verhältnismäßigen Zeitrahmen realisieren zu können. Sie ergibt sich weiterhin aus den Vorschriften der §§ 21, 22 ArbSchG. Nach diesen Bestimmungen ist es Aufgabe der Arbeitsschutzaufsichtsbehörden, die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Gesetze zu überwachen und den Arbeitgeber bei der Erfüllung seiner Pflichten zu beraten. Gesetzliche Grundlage für die Anzeige der Nutzungsaufnahme ist § 83 Abs. 2 BbgBO.

Zur Feststellung der genehmigungskonformen Änderung und des Betriebs der Baumischabfallsortieranlage gehört eine durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der Anlage (**NB IV.1.7.1**).

2.3.2 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter Ziffer IV.2 des Genehmigungsbescheides Nr. 40.017.00/23/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 behalten ihre Gültigkeit. Sie stellen sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG).

Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb der geänderten Anlage entstehen können, sind insbesondere Geräusch- sowie Staub- und Geruchsemissionen zu nennen. Maßgeblich für das SRZ ist auch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV). Belastungen durch Keime, Licht, Wärme, Strahlen, elektromagnetische Felder, Erschütterungen oder Schwingungen besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

2.3.2.1 Emissionen und Immissionen

Lärm
Grundlage zur Beurteilung der Lärmimmissionen für die Gesamtanlage ist die Schallimmissionsprognose der Fa. GICON Großmann Ingenieur GmbH (im Folgenden GICON) vom 25.01.2022.
Die Antragstellerin reichte im Rahmen der beantragten Änderungen eine „Schalltechnische Stellungnahme zum Antrag nach § 16 BImSchG „Sekundär-Rohstoff-Zentrum (SRZ) – Änderung der Baumischabfallsortieranlage“ vom 25.07.2025 ein.

Die Baumischabfallsortieranlage besteht aus mehreren Maschinen und Aggregaten mit unterschiedlichen Schallpegeln, die jedoch alle unterhalb der 100 dB(A)-Marke des in der Schallimmissionsprognose vom 25.01.2022 berücksichtigten Innenpegels der liegen (**Tabelle 2**).

Mit der Umstellung auf eine vollwertige Sortieranlage innerhalb der Halle 3.2 entfällt der Betrieb im Freien, der mit den bisherigen Lärmemissionen durch Maschinen wie Radladern und Förderbändern verbunden war. Der Betrieb innerhalb der Halle reduziert die Schallabstrahlung, da die Halle als Schalldämmung wirkt. Diese Änderung führt zu einer signifikanten Minderung der Lärmbelastung.

Die Anforderungen der TA Lärm werden eingehalten. Die Zulässigkeit des Vorhabens aus schallschutzrechtlicher Sicht ist gegeben.

Luftschadstoffe:
Staub,
Grundlage zur Beurteilung der Staubimmissionen ist die Staubimmissionsprognose vom 01.09.2022 der Fa. GICON, die für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des SRZ erstellt wurde. Für den Antrag auf wesentliche Änderung der Baumischabfallsortieranlage reichte die Antragstellerin eine „Stellungnahme zum Antrag nach § 16 BImSchG „Sekundär-Rohstoff-Zentrum (SRZ) – Änderung der Baumischabfallsortieranlage“ - Staub- und Geruchsbelastung im Umfeld der Anlage“ vom 25.07.2025 ein.

Die geplante Änderung der Baumischabfallsortieranlage zur vollwertigen Sortieranlage GewAbfV führt zu einer Reihe von Anpassungen, die Auswirkungen auf die Staubemissionen haben. Die bisher genehmigte mobile Baumischabfallsortieranlage wurde sowohl in der Halle 3.2 als auch im Außenbereich auf verschiedenen Flächen (F5, F6, F11 und F13) betrieben. Mit der geplanten Änderung entfällt der Betrieb im Außenbereich, da sich die Baumischabfallsortieranlage künftig ausschließlich in Halle 3.2 befindet. Durch den Wegfall der Emissionsquellen im Freien werden die Staubemissionen deutlich reduziert.

Die LKW-Fahrstrecken für den Abtransport der Ausgangsstoffe werden kürzer, da diese künftig größtenteils in der Halle 3.2 gelagert und dort auch verladen werden. Die Transportwege für die Radlader beim Anfahren des Eingangsmaterials von den Lagerflächen zur Sortieranlage verlängern sich, da diese nun nicht mehr an den einzelnen Lagerflächen, sondern nur noch in der Halle 3.2 betrieben wird.

Die Gesamtjahreskapazität wird nicht erhöht, sodass es insgesamt zu keiner Zunahme der Staubemissionen durch vermehrte Transportvorgänge kommt.

Die neu hinzukommenden Abfälle mit den AS 20 01 38 (holzhaltige Abfälle ohne gefährliche Stoffe) und AS 20 02 03 (nicht biologisch abbaubare Abfälle aus Garten, Park und Friedhof), die zukünftig in der Sortieranlage verarbeitet werden sollen, weisen nur ein sehr geringes Potential zur Verursachung von Staubemissionen auf.

Die Aggregate der neuen Sortieranlage werden elektrisch über einen Transformator (Trafo) angetrieben werden. Es entstehen keine weiteren Luftverunreinigungen durch Abgase.

Die NB unter Ziffer IV.2 des Genehmigungsbescheides Nr. 40.017.00/23/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 zur Minimierung der Staubemissionen und -immissionen gelten fort.

Geruch
Grundlage zur Beurteilung der der Gesamtanlage ist die Geruchsimmissionsprognose vom 01.09.2022 der Fa. GICON. Dazu wurde im Rahmen des Antrags auf wesentliche Änderung eine „Stellungnahme zum Antrag nach § 16 BImSchG „Sekundär-Rohstoff-Zentrum (SRZ) – Änderung der Baumischabfallsortieranlage - Staub- und Geruchsbelastung im Umfeld der Anlage“ der Fa. GICON vom 25.07.2025 eingereicht.

Es sind keine relevanten Änderungen in Bezug auf die Geruchsbelastung zu erwarten. In der geplanten Sortieranlage nach Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist der Einsatz von gemischten Siedlungsabfällen nicht mehr vorgesehen, sodass eine erneute Betrachtung möglicher Geruchsemissionen entfällt. Stattdessen werden künftig die Abfallarten AS 20 01 38 (holzhaltige Abfälle ohne gefährliche Stoffe) und AS 20 02 03 (nicht biologisch abbaubare Abfälle aus Garten, Park und Friedhof) verarbeitet, die aufgrund ihrer Zusammensetzung kein signifikantes Potential zur Entstehung von Geruchsemissionen aufweisen.

Sonstige Emissionen
Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, Wärme, elektromagnetische Felder) sind für die Beurteilung der beantragten Änderung des Vorhabens nicht relevant.

2.3.2.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Stand der Technik
Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind Anlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Der aktuelle Stand der Technik ist auch u.a. in den Merkblättern der EU zu den „Besten verfügbaren Techniken“ (BVT) dargestellt.

Die BVT-Schlussfolgerungen betreffen das SRZ aufgrund der in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU genannten Tätigkeiten (hier: Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen).

Für die Änderung der Baumischabfallsortieranlage waren die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) zu prüfen, hier insbesondere die Anlagennummer 5.4.8.11 Buchstaben a und b. Es wurde festgestellt, dass die Nummer 5.4.8.11a der ABA-VwV hier nicht einschlägig ist, da die geänderte Sortieranlage keine gemischten Siedlungsabfälle (AS 20 03 01) als Eingangsstoff verarbeitet.

Die Nummer 5.4.8.11b der ABA-VwV ist ebenfalls für die geplante Änderung nicht relevant. Die Hauptfunktion bleibt die Sortierung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen für die stoffliche Verwertung. Zwar werden in der Sortieranlage auch Abfälle für die thermische Verwertung (z. B. AS 19 12 10) entstehen, diese machen jedoch nur einen geringen Teil bezogen auf das gesamte Eingangsmaterial aus.

2.3.2.3 Abfallentsorgung und Betriebsorganisation

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Ziel der Abfallbehandlung in der geplanten Baumischabfallsortieranlage ist das Vorliegen von sortenreinen Wertstoff- / Abfall-Fraktionen am Ende der Aufbereitungskette, um eine hochwertige stoffliche oder energetische Verwertung der Stoffe zu erzielen.
Für diesen Zweck werden verschiedene Aufbereitungstechniken vorgesehen, die den Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen gemäß Gewerbeabfallverordnung gerecht werden. Darüber hinaus soll die Anlagenkonfiguration auch andere Behandlungsziele ermöglichen, wenn die stoffliche Verwertung nicht gewährleistet werden.
Abgesehen von einer händischen Sortierung der Abfallgemische in die verschiedenen Ausgangsströme, sind in der Anlage mechanisierte und automatisierte Verfahrensschritte vorgesehen (**siehe Ziffer II.1**). Die Anlage ist für eine Durchsatzleistung von ca. 15 t/h konzipiert, die bei Bedarf erhöht werden kann. Die im Genehmigungsbescheid Nr. 40.017.00/22/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 genehmigte Durchsatzleistung von 40 t/h wird nicht überschritten.

Die GewAbfV nennt als Beispiel für Aggregate, die die Ausbringung von 85 Prozent an Kunststoff, Holz oder Papier aus den Eingangsstoffen gewährleisten sollen, die Nahinfrarotaggregate (NIR-Aggregat). Im Rahmen der geforderten 5-Stufigkeit der technischen Mindestanforderungen an Vorbehandlungsanlagen gemäß GewAbfV (siehe **Ziffer II.1**) kommen hier zwei Windsichter für die Aussortierung von Kunststoff, Holz oder Papier mit einer Quote von mindestens 85 Prozent zum Einsatz. An dieser Stellelle wird der **Hinweis VI.22.1** gegeben.
Zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der Anlagenkonzeption zu den Vorgaben der GewAbfV und damit für eine Einstufung als Vorbehandlungsanlage gemäß § 6 GewAbfV reichte die Antragstellerin ein Gutachten der Fa. SRE GmbH (sustainable.recycling.engineering GmbH) ein. Im Gutachten bzw. Zertifikat wurde die Einhaltung der Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung, hier insbesondere die Anforderungen an die Anlagentechnik von Vorbehandlungsanlagen, bescheinigt.

Auf Grund der Änderung der Baumischabfallsortieranlage in eine vollwertige Sortieranlage gemäß GewAbfV werden, wie von der Antragstellerin beantragt, die **NB IV.4.9 bis IV.4.11** des Genehmigungsbescheides Nr. 40.017.00/23/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 aufgehoben und neu erlassen.

2.3.2.4 Energieeffizienz

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Dieser Punkt betrifft demnach Fragen der Energieeffizienz hinsichtlich zugeführter Energie, abgegebener Abwärme und der sparsamen Energienutzung.

Die Sortieranlage ist mit einer automatischen Lastregulierung ausgestattet. Diese Funktion sorgt dafür, dass bei geringer oder fehlender Materialzufuhr die Motorleistung automatisch reduziert wird, wodurch der Stromverbrauch signifikant gesenkt werden kann.
Alle Komponenten der Anlage verfügen über Fernbedienungssysteme, die es dem Maschinisten ermöglichen, direkt aus dem Bagger heraus präzise Einstellungen zur Last- und Mengenregulierung vorzunehmen. Darüber hinaus kann die Anlage bei Bedarf vom Maschinisten direkt aus dem Bagger heraus gedrosselt oder vollständig abgeschaltet werden, beispielsweise während Ladeprozessen oder anderer Tätigkeiten. Dies trägt zur Reduzierung von Energieverbrauch und unnötigen Wartezeiten bei.
Die Stromversorgung der Anlage sowie des gesamten SRZ erfolgt mit Grünstrom und damit CO2-neutral. Da es sich bei der hier beantragten Baumischabfallsortieranlage nicht um eine Dauerlaufanlage handelt, wird sie nur bei ausreichender Materialmenge in Betrieb genommen. Eine unnötige tägliche Aktivierung wird vermieden. Durch die Einspeisung über einen eigenen Zählerkreis ist eine gezielte organisatorische Stromverbrauchsanalyse möglich. Dadurch lassen sich unerwünschte Energieverbräuche, etwa während nächtlicher Stillstandszeiten, zuverlässig identifizieren und beheben.
Alle mit Elektromotoren ausgestatteten Komponenten der Anlage entsprechen der Energieeffizienzklasse IE4 und zeichnen sich durch besonders stromsparenden Betrieb aus.

2.3.3 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

§ 5 Abs. 2 BImSchG ist hier nicht zu betrachten, da die beantragte Anlage nicht dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) unterfällt.

2.3.4 Betriebseinstellung

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Die Erklärung der Antragstellerin zu den notwendigen Maßnahmen bei Betriebseinstellung liegt den Antragsunterlagen mit Formular 8.1 bei.
Die Einstellung des Betriebes der geänderten Anlage ist dem LfU rechtzeitig mit den erforderlichen Angaben der Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten anzuzeigen (Hinweis VI.11 des Genehmigungsbescheides Nr. 40.017.00/22/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023).

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 3 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung festgesetzt werden. Die Sicherheitsleistung dient dazu, Kostenrisiken aus der Nichterfüllung von Nachsorgepflichten bei immissionsschutzrechtlich genehmigten Abfallentsorgungsanlagen von der öffentlichen Hand abzuwenden. Die Sicherheitsleistung war in **NB IV.1.2** neu festzulegen und ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage beim LfU zu hinterlegen.

Die Sicherheit muss gemäß Punkt 2.1 des Erlasses Nr. 5/1/10 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) vom 18.10.2010, zuletzt geändert durch Erlass des MLUK vom 12.Juni.2020, sämtliche mögliche Nachsorgemaßnahmen der betreffenden Abfallentsorgungsanlage in voller Höhe abdecken. Das bedeutet, dass für die Berechnung der Sicherheitsleistung die maximale Lagerkapazität der Anlage heranzuziehen ist. Durch die Antragstellerin erfolgte keine Differenzierung zu Einzellagermengen für die jeweiligen Abfallarten. Demzufolge wird bei der Berechnung der Sicherheitsleistung vom worst-case-Fall (Belegung der gesamten Lagerfläche mit der Abfallart mit den höchsten spezifischen Entsorgungskosten) ausgegangen.
In die Berechnung gehen nur Abfälle mit negativem Marktwert ein. Bei den Abfällen, für die ein Entsorgungspreis zu zahlen ist, werden Nebenkosten (unter anderem notwendige Analyse-, Behandlungs-, Verlade- und Transportkosten) mit einem pauschalen Zuschlag von 25 % oder mit einem Mindestbetrag von 15 €/ t zuzüglich der MwSt. in Höhe von 19 % berechnet.
Aufgrund der Anzeige gemäß § 15 BImSchG vom 12.08.2024, bei der die Lagermenge durch Erhaltung der Bahngleise und damit verbundener Lagerflächenverkleinerungen einhergingen und der jetzigen wesentlichen Änderung, bei der zwei Lagerflächen in der Größe der Reduzierung aus der Anzeige gemäß § 15 BImSchG errichtet werden sollen, hat sich die Sicherheitsleistung der Gesamtanlage durch die geänderten Abfallschlüssel erhöht. Dementsprechend wird die Sicherheitsleistung neu festgesetzt.

Gemäß Genehmigungsbescheid Nr. 40.017.00/22/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 war die Errichtung des SRZ in drei Bauabschnitten vorgesehen. Der erste Bauabschnitt (BA1) wurde bereits errichtet. Zur Reduzierung/Teilhinterlegung der Sicherheitsleistung wurde dem LfU mit Schreiben vom 03.06.2024 eine Zusammenstellung der maximalen Lagermengen zur Inbetriebnahme des BA1 (hier Begrenzung der Lagermengen) dem LfU, Referat T 24 übergeben. Dazu ist im LfU eine Sicherheit von insgesamt 2.626.344,28 € in Form einer Teilhinterlegung eingegangen.
Mit Errichtung der weiteren zwei Bauabschnitte (BA2 und BA3) wird die Sicherheitsleistung entsprechend angepasst bzw. der Gesamtbetrag der Sicherheitsleistung gemäß NB IV.1.2 des vorgenannten Genehmigungsbescheides hinterlegt.
Diesbezüglich wurde mit Schreiben vom 17.02.2025 (eingegangen beim LfU am 03.03.2025) eine weitere Reduzierung/Teilhinterlegung der Sicherheitsleistung eingereicht. Diese betrifft alle genehmigten Lagerflächen des Betriebsgrundstückes, außer den Flächen, die mit der Betriebseinheit 9 (BA 2, Schlackeaufbereitung und Schlammkonditionierung und der Siloanlage) in Verbindung stehen. Dazu sind im LfU 7.881.380,95 € in Form einer Teilhinterlegung eingegangen. Das ergibt in Summe eine Sicherheitsleistung von 10.507.725,23 €.
Wenn beabsichtigt wird, die noch nicht in Betrieb gegangenen Betriebseinheiten zu errichten und zu betreiben, muss die restliche Sicherheitsleistung in Höhe von 3.195.740,71 € erbracht werden.

Dazu wurde die **NB IV.1.2** des Genehmigungsbescheides Nr. 40.017.00/23/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 aufgehoben und neu erlassen.

Sofortige Vollziehung der Sicherheitsleistung
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmung zur Sicherheitsleistung (**NB IV.1.2**) war trotz deren Rechtscharakters als Bedingung notwendig, da dagegen künftig erhebbare Rechtsbehelfe aufschiebende Wirkung i. S. d. § 80 Abs. 1 VwGO entfallen (OVG Lüneburg, Urteil vom 16.11.2009, Az 12 LB 344/0, juris, Rn 28 sowie 31 ff. zur Sicherheitsleistung für Abfallentsorgungsanlagen als Bedingung nach § 12 Abs. 1 S. 2 BImSchG) und das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Vollziehbarkeit der Nebenbestimmung das rein privatwirtschaftliche Interesse am Verschontbleiben im Rechtsbehelfsfalle überwiegt (§ 80 Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 2, 3).

Insbesondere droht im Falle der Annahme von Abfällen mit negativem Marktwert, wie im vorliegenden Fall, die konkrete Gefahr, dass Abfälle in der Anlage angenommen werden, deren Entsorgung im Betriebseinstellungsfall immense Kosten für die Allgemeinheit im Fall der Ersatzvornahme verursachen.
Der Sofortvollzug der Sicherheitsleistung kann angeordnet werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Umsetzung des Bescheides besteht.
Die sofortige Vollziehbarkeit ist schon deshalb geboten, weil auf andere Weise die Sicherstellung der gesetzlichen Nachsorgemaßnahmen (§ 5 Abs. 3 BImSchG) sowie die Vermeidung dieser Maßnahmen in Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen nicht begegnet werden kann.
Das öffentliche Interesse am Erhalt einer vollziehbaren Verfügung überwiegt das private Interesse des Betreibers an der möglichen aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer nachfolgenden Anfechtungsklage (§ 80 Abs. 1 VwGO). Die Allgemeinheit hat ein ganz erhebliches finanzielles Interesse daran, von Entsorgungskosten im Falle der Betriebseinstellung verschont zu bleiben. Auch ist es der öffentlichen Verwaltung mit dem ihr regelmäßig zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmitteln nicht immer möglich, eine zügige Gefahrenabwehr in erforderlichem Umfang zu betreiben.
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Nichterbringung der Sicherheitsleistung ein Schaden entsteht, der anderenfalls vermieden werden könnte. Würde eine solche Sicherheit nicht (in vollem Umfang) geleistet, müssten bei Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens Ersatzvornahmen auf Kosten der öffentlichen Hand durchgeführt werden. Da nach dem Verursacherprinzip die mit gewinnbringenden Tätigkeiten in der Abfallwirtschaft verbundenen Risiken von dem Verursacher und nicht von der Allgemeinheit zu tragen sind, müssen derartige Risiken vollständig abgedeckt sein, bevor Abfallentsorgungsanlagen betrieben werden.
Bei jedem Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage mit verbundener Lagerung von Stoffen mit negativem Marktwert besteht eine besondere Kostengefahr im Falle der Betriebseinstellung, insbesondere im Falle der Insolvenz. Diese begründet sich dadurch, dass für die Abfallannahme Einnahmen erzielbar sind, ohne eine adäquate Sorge dafür zu tragen, dass nach Betriebseinstellung die Abfälle auch wieder entfernt werden. Ohne Besicherung kann die Allgemeinheit bzw. die deren Interessen wahrnehmende öffentliche Hand also mit Kosten belastet werden, die dadurch entstehen, dass zunächst in der Anlage Annahmeerlöse erzielt, nach Betriebseinstellung aber keine Mittel mehr für die Beräumung der Stoffe aufgebracht werden können. Gerade in diesem Fall eines sehr großen Abfalllagers mit großem negativem Marktwert ist diese Gefahr nicht nur abstrakt, sondern auch hinreichend konkret gegeben (vgl. für ähnliche Fälle z. B. auch Entscheidung des VG Gelsenkirchen 8 L 1258/10V vom 17.11.2010, VG Düsseldorf 5 L 446/10 vom 06.05.2010, OVG NRW 13 B 663/10 vom 06.07.2010).

§ 5 Abs. 3 BImSchG ist erfüllt.

2.3.5 Ausgangszustand – Schutz des Bodens und des Grundwassers

Nach § 5 Abs. 4 BImSchG ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) der Betreiber verpflichtet, erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand (AZB) angegebenen Zustand, bei Einstellung des Betriebs der Anlage Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

Der Ausgangszustand des Bodens wurde m Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Neugenehmigung des SRZ festgestellt.

Durch die geplante Änderung der Baumischabfallsortieranlage wird eine Anlage nach der IE-RL wesentlich geändert. Im Rahmen des geplanten Vorhabens wird jedoch nicht mit relevant gefährlichen Stoffen im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG umgegangen.
Die CLP-Verordnung enthält in Art. 1 Abs. 3 einen Anwendungsausschluss für Abfälle: „Abfall i. S. d. Richtlinie 2006/12/EG gilt nicht als Stoff noch Gemisch oder Erzeugnis…". Damit ist Abfall kein „gefährlicher Stoff" im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG und löst als solcher keine Verpflichtung nach § 10 Abs. 1a und in Folge von § 5 Abs. 4 BImSchG aus. Sowohl nicht-gefährliche als auch gefährliche Abfälle unterliegen nicht der CLP-Verordnung und werden daher in diesem Zusammenhang nicht betrachtet.

Die Baumischabfallsortieranlage wird elektrisch betrieben. Daher fallen keine weiteren relevant gefährlichen Stoffe gemäß CLP-Verordnung während des Betriebes der technischen Anlagen an. Es war keine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes (AZB) für das SRZ erforderlich

Somit ist § 5 BImSchG in seiner Gesamtheit erfüllt.

2.3.6 Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, werden durch das SRZ erfüllt. Insbesondere werden hier die Anforderungen der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV – StörfallV) eingehalten.

Das SRZ fällt unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV und bildet einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV i. V. m. § 3 Abs. 5a BImSchG.
Dem Antrag zur Änderung der Baumischabfallsortieranlage ist eine Fortschreibung des Sicherheitsberichtes[6] gemäß § 9 der 12. BImSchV mit Stand 07/2025 beigefügt. Der Sicherheitsbericht liegt durch einen nach § 29b BImSchG Sachverständigen in geprüfter Form vor. Im Rahmen der Änderung der Baumischabfallsortieranlage ändert sich das Vorhandensein der gefährlichen Stoffe und Abfälle im Sinne von § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV nicht.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

2.3.7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören insbesondere das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht und der Brandschutz.

2.3.7.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhabengrundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans, jedoch wird die Umgebung durch einen vorhandenen Bebauungszusammenhang geprägt.
Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestimmt sich somit als Innenbereichsvorhaben nach § 34 BauGB.

---

[6] Sicherheitsbericht nach § 9 der Störfall-Verordnung für das Sekundär-Rohstoff-Zentrum (SRZ) in den Tagesanlagen Jänschwalde der SERO Lausitz GmbH Revision 6 Stand Juli 2025

Ein Vorhaben ist gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbauten Grundstücksfläche in die nähere Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB darf das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der in den §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelten Baugebiete, kommt es für die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 BauGB darauf an, ob das Vorhaben in dem entsprechenden Baugebiet nach der Baunutzungsverordnung zulässig wäre.

Das Vorhabengebiet kann aufgrund der Charakteristik der bereits vorherrschenden baulichen Anlagen planungsrechtlich als faktisches Industriegebiet nach § 9 BauNVO charakterisiert werden. In solchen Gebieten sind regelmäßig insbesondere Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe zulässig. Davon ausgehend ist das antragsgegenständliche Vorhaben seiner Art nach gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 9 BauNVO zulässig.

Neben der Art fügt sich das Vorhaben auch nach dem Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein. Im Gewerbeflächenkonzept der Stadt Cottbus, Stand Fortschreibung 10/2020 (GFK) wurde der Standort als hochwertiger Gewerbestandort mit Fokus auf Industrieansiedlungen, in Abstimmung mit den touristischen und landschaftsgestalterischen Zielen zum Ostsee-Umfeld, beschrieben bzw. konzipiert. Perspektivisch soll der Standort, mit hohem Erweiterungspotenzial für Industrienutzung, für emittierende Unternehmen aufgrund der isolierten Lage entwickelt werden.
Gemäß GFK ist der betreffende Gewerbestandort aufgrund der Standortqualitäten für Industrieunternehmen und Unternehmen der Entsorgungswirtschaft (z. B. Recycling) geeignet. Das beantragte Vorhaben entspricht dieser Zielstellung und wird somit aus Sicht der Stadtentwicklung befürwortet.

Weitere bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung ist nach § 34 Abs. 1 Satz 1, letzter Halbsatz BauGB die gesicherte Erschließung des Vorhabens. Diese setzt die dauerhafte Verfügbarkeit einer Zuwegung zum Vorhabengrundstück vom öffentlichen Verkehrsraum sowie die Anbindung an die betriebsnotwendigen Medien jeweils spätestens ab dem Zeitpunkt der Gebrauchsabnahme voraus.
Das Vorhabengrundstück ist über die Bundesstraße B 97 und das vorhandene innergebietlichen Verkehrsnetz in einer für den zu erwartenden Betriebsverkehr ausreichenden Weise an den öffentlichen Verkehrsraum angeschlossen. Das SRZ verfügt über zwei nach Süden herausführende Gleisanschlüsse.
Des Weiteren ist das Vorhabengrundstück an die erforderlichen Medien, insbesondere die Wasser- und Abwasserversorgung, angebunden.

Die geplante Änderung des Vorhabens ist gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) planungsrechtlich zulässig.

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird über Vorhaben nach den §§ 31 sowie 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Dies gilt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB auch, wenn – wie vorliegend aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – in einem anderen Verfahren über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird. Die Stadt Cottbus hat am 10.10.2025 ihr nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderliches Einvernehmen zur beantragten Änderung des SRZ erteilt.

2.3.7.2 Bauordnungsrecht /Brandschutz

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich für die Anlagenänderung aus der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) ergeben, wurden die **NB IV.1.3**, **NB IV.1.5.1** und **NB IV.1.6.1** neu festgelegt.

Die Baugenehmigung gemäß § 72 Absatz 1 BbgBO für die Änderung der Baumischabfallsortieranlage wird erteilt.

Die **NB IV.1.3**, wonach mit der Genehmigung und dem Antrag auch die Bauunterlagen auf der Baustelle vorzuliegen haben und den für den Bau zuständigen Personen jederzeit Zutritt und Einsicht in die Bauunterlagen zu gewähren ist, hat ihre Grundlage in § 72 Abs. 10 BbgBO. Die Aufnahme der Nutzung in **NB IV.1.6.1** wurde gemäß § 83 Abs. 2 BbgBO erlassen.

Brandschutz
Den Antragsunterlagen liegt eine 2. Überarbeitung des Brandschutznachweises[7] bei. Sie wurde durch einen zugelassenen Sachverständigen geprüft und ist umzusetzen. Bei Einhaltung der Auflagen des „Prüfberichtes Nr. BB 21407-4S“ vom 10.09.2025 bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes seitens der Stadt Cottbus, untere Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr keine Einwände. Die Forderung zur Umsetzung der Auflagen wurde zur Sicherstellung des Brandschutzes für die beantragte Anlage auf der Grundlage des § 14 BbgBO i. V. m. Arbeitsstättenrichtlinie ASR 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ mit **NB IV.7.6** erlassen.

Aus fachlicher Sicht der Stadt Cottbus, Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken gegen die dargestellten Änderungen des Vorhabens, da die Belange des abwehrenden und des organisatorischen Brandschutzes nicht wesentlich betroffen sind und somit nicht von einer Beeinträchtigung des wichtigsten Schutzzieles, hier des Personenschutzes, auszugehen ist.

Die Änderung des Vorhabens ist bauordnungsrechtlich zulässig.

2.3.7.4 Arbeitsschutz

Das LAVG stimmt hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit der beantragten Änderung des Vorhabens zu. Die **NB unter Ziffer IV.8** werden für die Sortieranlage neu erlassen. Sie beruhen auf den Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie der Biostoffverordnung (BioStoffV).

Die NB wurden konkret gemäß den in **Tabelle 6** aufgeführten gesetzlichen Grundlagen erlassen.

Tabelle 6 Gesetzliche Grundlagen

Nebenbestimmung	Gesetzliche Grundlage
NB IV.8.1	§ 3 ArbStättV
NB IV.8.2	§§ 4 - 6 ArbSchG i. V. m. § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV

[7] „Brandschutznachweis 2020:150_ÜB2 für das Objekt ‚Errichtung und Betrieb eines Sekundär-Rohstoff-Zentrums‘ Tagesanlage Jänschwalde 03052 Cottbus/OT Dissenchen“ vom 18.08.2025

Nebenbestimmung	Gesetzliche Grundlage
NB IV.8.3	§§ 3-8 LärmVibrationsArbSchV
NB IV.8.4	§ 6 GefStoffV
NB IV.8.5	§ 14 BetrSichV
NB IV.8.6	§ 14 BetrSichV
NB IV.8.7	§ 15 BetrSichV
NB IV.8.8	§ 6 GefStoffV i. V. m. Nummer 2.3 Abs. 1 und 3 Anhang 1 GefStoffV
NB IV.8.9	§§ 4, 7 BioStoffV

2.3.7.5 Bodenschutz

Die Stadt Cottbus, untere Abfallwirtschafts – und Bodenschutzbehörde stimmte der beantragten Änderung des Vorhabens zu.

2.3.7.6 Gewässerschutz

Die Stadt Cottbus, untere Wasserbehörde stimmte ebenfalls der beantragten Änderung des Vorhabens zu. Die NB IV.10.1 bis IV.10.4 und die Hinweise VI.68 bis VI.74 des Genehmigungsbescheides Nr. 40.017.00/23/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 behalten ihre Gültigkeit.

2.3.7.8 Sonstiges

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des LfU die Gebühren für die Leistungen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Cottbus mit.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Gemäß § 9 Nr.1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Gebührenfestsetzung

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 10 Abs. 1, 13, 15 Abs. 1 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und den Tarifstellen 2.1.1 b) aa) und e) der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (GebOUmwelt) sowie § 1 und der Tarifstelle 1.1.4 der Anlage 1 Brandenburgische Baugebührenordnung (BbgBauGebO).

Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil
Nach Tarifstelle 2.1.1 Anlage 2 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Soweit gemäß 2.1.1 b) aa) ausschließlich die Regelung des Betriebes Gegenstand eines Änderungsgenehmigungsverfahrens ist, sind für die Entscheidung 350,00 € bis 20.000,00 € anzusetzen. Es handelt sich bei dieser Tarifstelle um einen Rahmensatz i. S. d. § 5 Abs. 3 GebGBbg. Bei Rahmengebühren für die öffentliche Leistung sind gemäß § 14 Abs. 1 GebGBbg in der Gebührenfestsetzung der mit der öffentlichen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der öffentlichen Leistung für den Schuldner zu berücksichtigen. Bei den beantragten Änderungen handelt es sich um die Ertüchtigung einer Anlage nach GewAbfV ohne Kaskadensystem und um Optimierungen im Anlagenbetrieb der Gesamtanlage.
Die Behörde hat Leistungen erbracht, die der Gebührenpflicht unterliegen (Antragsregistrierung, Vollständigkeitsprüfung des Antrages gemäß § 16 Abs.2 BImSchG, Erhebung von Nachforderungen, Plausibilitätsprüfung, Erstellung des Genehmigungsbescheides). Der Verwaltungsaufwand wird als mittel eingeschätzt.

Für die Antragstellerin wird ein hoher wirtschaftlicher Wert prognostiziert.

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr wird auf [redacted] festgesetzt. Die gewählte Gebührenhöhe liegt im vorgegebenen Gebührenrahmen und ist dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert der Entscheidung angemessen.

Wird im Genehmigungsverfahren, vor Beginn eines Genehmigungsverfahrens oder anlässlich eines Antrages nach § 2a der 9. BImSchV eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht (§§ 7 bis 14 UVPG) vorgenommen (Tarifstelle 2.1.1 e) so sind 3 Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 a) bis b) ergebenden Betrages (hier also von [redacted]), mindestens jedoch [redacted], höchstens [redacted] €. 3% von [redacted] ergeben [redacted] Es ist somit ein Betrag von [redacted] anzusetzen.

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt
nach Tarifstelle 2.1.1 b) aa) [redacted]
nach Tarifstelle 2.1.1 e
Summe

Eine nach Tarifstelle 2.1.5 entrichtete Gebühr wird zu 90 Prozent angerechnet. Der Antrag auf wesentliche Änderung der Baumischabfallsortieranlage bezieht sich in einigen Punkten auf die Anzeige Nr. 40.035/24/A/8.14.2.1GE/T24 vom 11.04.2024, für die eine Gebühr von [redacted] zu entrichten war.
90 % von [redacted] sind [redacted]

[redacted]

Auslagen
Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) betragen [redacted]

[redacted]

Damit ist eine immissionsschutzrechtliche Verwaltungsgebühr von insgesamt [redacted] in Rechnung zu stellen.

Baurechtlicher Gebührenanteil
Die Stadt Cottbus, untere Bauaufsichtsbehörde macht eine Gebühr gemäß BbgBauGebO in Höhe von [redacted] € geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

Gesamtgebühr
Die zu erhebende Gesamtgebühr für die Änderungsgenehmigung ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe folgender Anteile:

Immissionsschutzrechtliche Entscheidung
Baugenehmigung [redacted]
Summe

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [redacted] € ergibt sich ein zu zahlender Betrag von:

[redacted]

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Brandenburgische Kostenordnung (BbgKostO)).

VI. Hinweise

Die Hinweise des Genehmigungsbescheides Nr. 40.017.00/22/8.11.1.1GE/T12 vom 10. November 2023 gelten fort, wenn sie im Folgenden nicht neu gefasst oder hinzugefügt werden.

Diese Änderungsgenehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.

Der Hinweis VI.7.1 wird hinzugefügt.

7.1 Wird die geänderte Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU, Referat T 12 kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.
Das Gleiche gilt für die Fristen gemäß NB IV 1.4 des und **NB IV.1.4.1**.

Der Hinweis 22.1 zum Abfallrecht wird hinzugefügt.

22.1 Die Bundesregierung hat die die Gewerbeabfallverordnung neu gefasst und als Drucksache 20/13950 vom 27.11.2024 dem Entwurf zugestimmt**.** Eine Änderung der GewAbfV betrifft die Anlage zu § 6 Absatz 1 Satz 1. Der Punkt fünf der technischen Mindestanforderungen für Vorbehandlungsanlagen soll so geändert werden, dass die Installation von Nahinfrarotaggregaten zur Ausbringung von mindestens 85 Prozent an Kunststoff, Holz und Papier verpflichtend vorgegeben wird. Eine entsprechende Nachrüstung des Aggregates kann demzufolge mittels nachträglicher Anordnung vom Betreiber gefordert werden.

Der Hinweis VI.55.1 zum Baurecht wird hinzugefügt.

55.1 Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz ist gemäß § 66 Abs. 1 BbgBO nach näherer Maßgabe der Verordnung aufgrund § 86 Abs. 3 BbgBO nachzuweisen (bautechnische Nachweise).

Die Hinweise VI.63.1 und VI. 63.2 zum Arbeitsschutz werden neu erlassen.

63.1 Arbeitsmittel z. B. Stapler, Rolltore, Kranbahn sind vor der ersten Inbetriebnahme und mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen auf den sicheren Zustand überprüfen zu lassen. Die Durchführung der Prüfung ist nachweispflichtig.

63.2 Der Arbeitgeber hat bei der Änderung, der Beschaffung und dem Betrieb der Sortieranlage die technischen Regeln nach TRBA 214 Anlagen zur Behandlung und Verwertung von Abfällen zu beachten.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl 2021 Nr. 48-54, S. 1050)

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)

- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

- DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1147 DER KOMMISSION vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C (2018) 5070) (ABl. L 208/39 vom 17.08.2018)

Baurecht/Brandschutz

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337)

- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorlV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)

Arbeitsschutz

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)

- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109))

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 6. März 2007 (BGBl. I 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBI. I 3115)

- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 337)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Dezember 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 384)

Gewässerschutz
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Abfallwirtschaft
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 1474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)

-- Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen, Erlass Nr. 5/1/10 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 18. Oktober 2010 (ABl. S. 1778), zuletzt geändert durch Erlass des MLUK vom 12. Juni 2020 (ABl. 20, [Nr. 27], S.595)

- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I Nr. 48, S. 700)

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20. Januar 2022 (GMBl S. 77 (Nr. 4) vom 15. Februar 2022

Allgemeines

- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349)

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)

- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Ver-ordnung vom 11. November 2025 (GVBl. II Nr. 83)

- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl. II Nr. 70)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A. Lieske

Annette Lieske

Land Brandenburg
28
Landesamt für Umwelt

Anlagen:

Anlage 1	Berechnung der Sicherheitsleistung
Anlage 2	Gebührenberechnung der Stadt Cottbus, untere Bauaufsichtsbehörde

Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid Nr. 40.113.Ä0/25/8.11.1.1GE/T12

Berechnungstabelle Entsorgungskosten

SERO Lausitz GmbH
Industriepark Cottbus-Ost 5
03052 Cottbus

Berechnungstabelle Entsorgungskosten (Preisliste 2021)

Stand: 15.12.2025 - maximale Lagermengen

Bezeichnung der Anlage - LEAG, Sekundär-Rohstoff-Zentrum SRZ							
Abfallart nach AVV Bezeichnung	Abfallschlüssel	Menge in t	Entsorgungspreis in €/t	Zwischensumme in €	Nebenkosten in € (20 %)[1]	Nebenkosten 10 €/t[2]	Entsorgungskosten gesamt in €
Bs-HW(awg) -F4, F5, F6							
Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus	161106	0,00	55,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beton Z1.2, Z2	170101	0,00	7,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit	170107	0,00	25,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05	170508	0,00	16,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die	170802	0,00	68,00	0,00	0,00	0,00	0,00
gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme	170904	12244,00	180,00	2.203.920,00	440.784,00	0,00	2.644.704,00
sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen)	191212	0,00	135,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	200138	0,00	41,00	0,00	0,00	0,00	0,00
andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	200203	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sperrmüll	200307	0,00	155,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bs-HW(nwg) + Bs-HW-A(nwg) -F11		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beton bis Z1.2	170101	0,00	7,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ziegel	170102	0,00	19,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fliesen und Keramik	170103	4416,00	30,00	132.480,00	0,00	44.160,00	176.640,00
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit	170107	0,00	25,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05	170508	0,00	16,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bs-HW-A(awg) - F5, F6, F7		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus	161106	0,00	55,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beton Z1.2, Z2	170101	0,00	-10,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ziegel	170102	0,00	12,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fliesen und Keramik	170103	0,00	30,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit	170107	0,00	25,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05	170508	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme	170904	12516,00	180,00	2.252.880,00	450.576,00	0,00	2.703.456,00
brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	191210	0,00	95,00	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen	191212	0,00	135,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	200138	0,00	41,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bo-HW(awg) - F7		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gießformen und -sande nach dem Gießen mit	100908	0,00	38,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter	120117	0,00	53,00	0,00	0,00	0,00	0,00
feste Abfälle aus Sandfanganlagen und	130501	0,00	62,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter	170504	0,00	18,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	190119	0,00	56,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sieb- und Rechenrückstände	190801	0,00	92,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sandfangrückstände	190802	0,00	46,00	0,00	0,00	0,00	0,00
feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	190901	6528,00	108,00	705.024,00	141.004,80	0,00	846.028,80
feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, mit	191302	0,00	37,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Straßenkehricht	200303	0,00	36,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bo-HW(nwg) - F11		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter	170504	0,00	18,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mineralien (z.B. Sand, Steine)	191209	4196,00	33,00	138.468,00	0,00	41.960,00	180.428,00
Bo-HW-A(awg) - F7		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gießformen und -sande nach dem Gießen mit	100908	0,00	38,00	0,00	0,00	0,00	0,00
feste Abfälle aus Sandfanganlagen und	130501	0,00	62,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter	170504	0,00	-1,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sieb- und Rechenrückstände	190801	0,00	92,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sandfangrückstände	190802	0,00	46,00	0,00	0,00	0,00	0,00
feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	190901	3818,00	108,00	412.344,00	82.468,80	0,00	494.812,80
feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, mit	191302	0,00	37,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Straßenkehricht	200303	0,00	36,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bo-HW-A(nwg) - F8, F13		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter	170504	0,00	-1,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mineralien (z.B. Sand, Steine)	191209	5664,00	33,00	186.912,00	0,00	56.640,00	243.552,00
Schlacke(awg) - F1, F3, H1		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit	100101	0,00	48,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus	100115	0,00	34,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die	190111*	15617,00	91,00	1.421.147,00	284.229,40	0,00	1.705.376,40
Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit	190112	0,00	22,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Siloanlage-F2.3		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Filterstäube aus Kohlefeuerung	100102	0,00	45,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbeha	100103	0,00	39,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährlich	100116*	0,00	68,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme	100117	0,00	33,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe	100118*	216,00	397,00	85.752,00	17.150,40	0,00	102.902,40
Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	190113*	0,00	90,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13	190114	0,00	55,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	190115*	0,00	73,00	0,00	0,00	0,00	0,00

SERO Lausitz GmbH
Industriepark Cottbus-Ost 5
03052 Cottbus

Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 1	190116	0,00	55,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schlacke-A(awg) - F1, F3, H2.1, H2.2		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die	190111*	3580,00	91,00	325.780,00	65.156,00	0,00	390.936,00
Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit	190112	0,00	22,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schlamm-H2.1		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	010505*	149,00	245,00	36.505,00	7.301,00	0,00	43.806,00
Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche	010506*	0,00	90,00	0,00	0,00	0,00	0,00
barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme	010507	0,00	60,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schlämme aus Einlaufschächten	130503*	0,00	79,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	170505*	0,00	65,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05	170506	0,00	29,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schlämme aus physikalischchemischen Behandlung, mit	190206	0,00	88,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schlämme aus der Wasserklärung	190902	0,00	57,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abfälle a. n. g._4 (höchste Entsorgungspreis der AVV-	190999	0,00	144,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schlamm-A - H2.1		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht	190203	0,00	87	0,00	0,00	0,00	0,00
vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen	190204*	0,00	110	0,00	0,00	0,00	0,00
Schlämme aus der physikalisch-chemischen	190205*	111,00	241	26.751,00	5.350,20	0,00	32.101,20
als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	190306*	0,00	116	0,00	0,00	0,00	0,00
verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter	190307	0,00	57	0,00	0,00	0,00	0,00
Lager gefährliche Abfälle- H4		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Filterstäube aus Kohlefeuerung	100102	0,00	45	0,00	0,00	0,00	0,00
Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit	100103	0,00	39	0,00	0,00	0,00	0,00
Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus	100114*	0,00	44,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die	100116*	0,00	68	0,00	0,00	0,00	0,00
Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit	100117	0,00	33	0,00	0,00	0,00	0,00
Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe	100118*	0,00	397	0,00	0,00	0,00	0,00
Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	120116*	0,00	195,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus	161105*	0,00	96,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton,	170106*	0,00	65,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe	170204*	0,00	103,00	0,00	0,00	0,00	0,00
kohlenteerhaltige Bitumengemische	170301*	0,00	220,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	170303*	0,00	250,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	170503*	0,00	61,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	170507*	0,00	43,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Dämmmaterial, das Asbest enthält	170601*	0,00	461,00	0,00	0,00	0,00	0,00
anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen	170603*	909,00	1.010,00	918.090,00	183.618,00	0,00	1.101.708,00
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17	170604	0,00	205,00	0,00	0,00	0,00	0,00

asbesthaltige Baustoffe	170605*	0,00	195,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Baustoffe auf Gipsbasis die durch gefährliche Stoff	170801*	0,00	252,00	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich	170903*	0,00	534,00	0,00	0,00	0,00	0,00
feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	190107*	0,00	104,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	190113*	0	90	0,00	0,00	0,00	0,00
Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01	190114	0	55	0,00	0,00	0,00	0,00
Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	190115*	0	73	0,00	0,00	0,00	0,00
Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01	190116	0	55	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	190211*	0,00	170,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Holz, das gefährliche Stoffe enthält	191206*	0,00	38,00	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen)	191211*	0,00	255,00	0,00	0,00	0,00	0,00
feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die	191301*	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ASP/ASF (awg)-Halle4		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
quecksilberhaltige Abfälle	060404*	4,00	4.200,00	16.800,00	3.360,00	0,00	20.160,00
gebrauchte Wachse und Fette	120112*	0,00	491,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	130110*	0,00	70,00	0,00	0,00	0,00	0,00
synthetische Hydrauliköle	130111*	0,00	150,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf	130205*	0	133	0,00	0,00	0,00	0,00
synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	130206*	0	20	0,00	0,00	0,00	0,00
andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	130208*	0	80	0,00	0,00	0,00	0,00
Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	130502*	0,00	79,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abfälle a. n. g._0	130899*	0,00	59,00	0,00	0,00	0,00	0,00
enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	150110*	0,00	338,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a. n. g.),W	150202*	0,00	348,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Lager gefährliche Abfälle-A- H4		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetal	161105*	0,00	96,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Zieg	170106*	0,00	65,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalte	170204*	0,00	103,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	170303*	0,00	250,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	170503*	0,00	61,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	170507*	0,00	43,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Baustoffe auf Gipsbasis die durch gefährliche Stoff verur	170801*	0,00	252,00	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemisc	170903*	535,00	534,00	285.690,00	57.138,00	0,00	342.828,00
feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	190107*	0,00	104,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Holz, das gefährliche Stoffe enthält	191206*	0,00	16,00	0,00	0,00	0,00	0,00
feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährlicl	191301*	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sortieranlage H3.2		0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00
gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjer	170904	1136,00	180,00	204.480,00	40.896,00	0,00	245.376,00
sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus	191212	0,00	135,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	200138	0,00	41,00	0,00	0,00	0,00	0,00
andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	200203	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sperrmüll	200307	0,00	155,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sortieranlage H3.2-A		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verpackungen aus Papier und Pappe	150101	0,00	62,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit A	170107	0,00	25,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Holz	170201	0,00	43,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kunststoff	170203	569,00	145,00	82.505,00	16.501,00	0,00	99.006,00
gemischte Metalle	170407	0,00	-365,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Papier und Pappe	191201	0,00	-15,00	0,00	0,00	0,00	0,00
brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	191210	0,00	95,00	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus	191212	0,00	135,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	200138	0,00	41,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstiges-F1(awg),H2.2(awg),F8 (nwg), F9.1 (nwg), F11 (awg)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kunststoffabfälle (Fördergurte)	070213	396,00	190,00	75.240,00	15.048,00	0,00	90.288,00
Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennsto	100125	0,00	45,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verpackungen aus Papier und Pappe	150101	0,00	84,00	0,00	0,00	0,00	0,00
gemischte Verpackungen	150106	0,00	93,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Altreifen	160103	0,00	53,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Holz, A2 und A3	170201	0,00	35,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Glas_1	170202	0,00	47,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kunststoff	170203	0,00	140,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Eisen und Stahl	170405	0,00	-45,00	0,00	0,00	0,00	0,00
gemischte Metalle	170407	0,00	-145,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Papier und Pappe	191201	0,00	90,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Eisenmetalle	191202	0,00	-42,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Nichteisenmetalle	191203	0,00	-154,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kunststoff und Gummi	191204	0,00	93,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Glas	191205	0,00	30,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	191207	0,00	15,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Textilien	191208	0,00	79,00	0,00	0,00	0,00	0,00
brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	191210	0,00	95,00	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus	191212	0,00	135,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	200138	0,00	41,00	0,00	0,00	0,00	0,00
biologisch abbaubare Abfälle	200201	0,00	79,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sperrmüll	200307	0,00	145,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstiges-Containerstellfläche F9.1 (awg)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzk	150203	0,00	124,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17	170302	0,00	16,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abfälle a. n. g.	190199	0,00	92,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abfälle a. n. g.	190299	0,00	92,00	0,00	0,00	0,00	0,00

SERO Lausitz GmbH
Industriepark Cottbus-Ost 5
03052 Cottbus

Abfälle a. n. g.	190899	0,00	27,00	0,00	0,00	0,00	0,00
brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	191210	0,00	95,00	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus	191212	0,00	135,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	200138	0,00	41,00	0,00	0,00	0,00	0,00
andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	200203	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00
gemischte Siedlungsabfälle	200301	252,00	170,00	42.840,00	8.568,00	0,00	51.408,00
Summe							11.515.517,60
MWSt in Höhe 19%							2.187.948,34
Gesamtsumme							13.703.465,94

[1]) pauschaler Zuschlag von 20 Prozent bei einem Entsorgungspreis, sofern der Mindestbetrag von 10 €/t überschritten wird
[2]) pauschaler Zuschlag von 10,00 €/t bei einem Entsorgungserlös von bis zu -10,00 €/t sowie bei Entsorgungspreisen, bei denen der Mindestbetrag anzusetzen ist

Berechnungsgrundlagen

Spalte E	WENN(D8<-10;0;WENN(UND(D8<0;D8>=-10);0;D8*C8))	Produkt der Spalten C und D
Spalte F	WENN(D8<50;0;PRODUKT(E8;0,2))	wenn der Entsorgungspreis größer als 50 €/t ist, werden 20% berechnet
Spalte G	WENN(UND(D8<50;D8>-10);PRODUKT(C8;10);0)	bei einem geringen Entsorgungserlös, von bis zu -10 €/t sowie einem Entsorgungspreis kleiner als 50 €/t werden 10 €/t Nebenkosten berechnet Begründung: bei Entsorgungspreisen unterhalb von 50 €/t unterschreitet mathematisch der pauschale Ansatz von 20 % Nebenkosten den Mindestbetrag von 10 €/t
Spalte H	WENN(D8<-5;0;SUMME(E8:G8))	Summe der Spalten E bis G, für den Fall das auch ein Entsorgungserlös von -10 €/t und mehr aufgeführt wird, werden diese von der Summation ausgeschlossen

Anlage 2
zur Änderungsgenehmigung Nr. 40.113.Ä0/25/8.11.1.1GE/T12

Gebührenberechnung der Stadt Cottbus, untere Bauaufsichtsbehörde

Stadt Cottbus, untere Bauaufsichtsbehörde, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus / Chośebuz

Ermittlungsbogen für Gebühren und Auslagen der Bauaufsicht

Gesetzliche Grundlagen

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg)
- Brandenburgische Baugebührenordnung (BbgBauGebO)
- Landesdurchschnittliche Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt (Anlage 2 zur BbgBauGebO)

Bezug

Aktenzeichen **01428-2025-43**

Antragsteller Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Frau Irene Schröder
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Vorhaben Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG
Antrag der Firma SSERO Lausitz GmbH für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Sekundär-Rohstoff-Zentrum - SRZ) durch Änderung der Baumischsortieranlage
Reg. Nr. 40.113.Ä0/25/8.11.1.1GE/T12
hier: Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG

Grundstück Cottbus - Dissenchen, Industriepark Cottbus-Ost

Gemarkung	Dissenchen	Dissenchen
Flur	15	16
Flurstück	8	108

Tarif-stelle	Gegenstand der Amtshandlung Gebührenermittlung / Berechnung	Gebühr (sonstige Werte)
1.1.4	**Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 GebGBbg zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach BImSchG sowie in Planfeststellungsverfahren**	
	anzusetzende Herstellungskosten	[redacted] €
	50,00 % der o. g. Herstellungskosten	
	fiktiver anrechenbarer Bauwert	€
	anrechenbarer Bauwert	€
	anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet	€
	1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes	€
	Gebühr (min. 100,00 €)	[redacted] €

Gesamtsumme der Gebühren [redacted] €

Bescheiddatum: 27.10.2025 Druckdatum: 27.10.2025

Kassenzeichen: [redacted]

Fälligkeit: 28.11.2025

Unterschrift Sachbearbeiter: .....